



**Reglement über den Wohlfahrts- und
Kulturfonds der Einwohnergemeinde Thürnen**
1. Januar 2025

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Fonds.....	1
§ 2	Äufnung.....	1
§ 3	Verwaltung.....	1
§ 4	Genehmigung, Inkrafttreten.....	2

ENTWURF

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

§ 1 Fonds

- ¹ Es besteht ein Fonds zur Förderung der sozialen Wohlfahrt und Kultur (WoKu-Fonds).
- ² Aus dem Fonds können Beiträge ausgerichtet werden an:
 - a. bedürftige Thürner Bürgerinnen und Bürger, welche in Thürnen wohnhaft sind;
 - b. Projekte, welche die Kultur in der Gemeinde fördern;
 - c. Anlässe, welche die soziale Integration von betagten Thürner Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Ziel haben.
- ³ Ein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds besteht nicht.
- ⁴ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass der Fonds langfristig zur Finanzierung seiner Ziele erhalten bleibt.

§ 2 Äufnung

Der Fonds wird geäufnet durch:

- a. das Legat Fiechter und dessen Erträge;
- b. Spenden.

§ 3 Verwaltung

- ¹ Der Fonds wird vom Gemeinderat verwaltet. Er beschliesst über die auszurichtenden Beiträge.
- ² Der Verwaltungsaufwand des Gemeinderats geht zulasten der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Thürnen.
- ³ Beiträge können gesprochen werden:
 - a. als einmalige Zahlung zur Milderung von Notsituationen gemäss § 1 Abs. 2 lit. a.
 - b. als einmalige Zahlung an Projekte oder Anlässe gemäss § 1 Abs. 2 lit. b und c
 - c. als zu verzinsende Darlehen an Projekte gemäss § 1 Abs. 2 lit. b mit langfristigem Bestand.
- ⁴ Der Zinssatz für Darlehen gemäss § 3 Abs. 3 lit. c richtet sich nach dem Referenzzinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank.
- ⁵ Die Beiträge sind beschränkt:
 - a. bei Darlehen: auf maximal CHF 130'000.00;
 - b. bei einmaligen Zahlungen: auf maximal CHF 50'000.00.
- ⁶ Einmalige Zahlungen an Projekte oder Anlässe gemäss § 1 Abs. 2 lit. b werden nur aus den Erträgen des Legats Fiechter gesprochen.

§ 4 Genehmigung, Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.
- ² Es tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Thürnen, 10. Dezember 2024

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Alfred Hofer
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer
Gemeindevorstand

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am XY genehmigt. Durch den Gemeinderat mit Beschluss vom XY per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.